

Betreff: Ihr Zeichen: C044, (Teil-)Abschlussmitteilung LDA-1085.1-10821/21-F
Von: "[REDACTED], [REDACTED] (LDA)" <[REDACTED]@lda.bayern.de>
Datum: 21.12.2023, 13:58
An: Legal <legal@noyb.eu>

Ihr Zeichen: C044

Aktenzeichen: LDA-1085.1-10821/21-F

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf die oben genannte Beschwerde vom 18.10.2021 und teilen Ihnen als Ergebnis folgendes mit:

Wie bereits in unserem Gespräch vom 29.09.2023 grob ausgeführt, ergaben sich für uns im Verfahren folgende Feststellungen:

- CRIF hat Anfang Juli 2018, und ab dort zu weiteren Zeitpunkten des vertraglichen Datenbezugs von Acxiom, Daten des Beschwerdeführers im Sinne des Art. 14 Abs. 1, 3 lit. a DS-GVO von Acxiom erhoben / erlangt.
CRIF hatte hierzu im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich um keine neue Verarbeitung handelte, da die Daten bei CRIF bereits wie geliefert bekannt waren. Diese Argumentation war für uns nicht überzeugend, da CRIF aus der Lieferung jedenfalls als neues Datum entnehmen konnte, dass der Beschwerdeführer zum Lieferzeitpunkt auch anhand der Daten von Acxiom noch an der bei CRIF hinterlegten aktuellen Anschrift wohnhaft ist. Damit wäre spätestens einen Monat nach dieser Datenlieferung eine Information nach Art. 14 DS-GVO an den Beschwerdeführer obligatorisch gewesen.
Diese ist nicht bzw. erst mehrere Jahre später erfolgt, sodass ein Verstoß gegen die Informationspflicht aus Art. 14 Abs. 1, 3 lit. a DS-GVO vorliegt.
- Ebenso hat CRIF bei der vorgenannt unter der DS-GVO erfolgenden Verarbeitung missachtet, dass der Verarbeitungszweck bei Acxiom im Direktmarketing bestand, während CRIF die Daten zu Zwecken der Beurteilung der Kreditwürdigkeit im Wirtschaftsverkehr verwendete.
Diese Änderung des Verarbeitungszwecks war nicht durch Art. 6 Abs. 4 DS-GVO legitimierbar. Die Zwecke sind nicht kompatibel. Die Regelungen des § 24 BDSG sind ebenfalls nicht anwendbar, sodass insgesamt eine unzulässige Zweckänderung entgegen Art. 5 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 6 Abs. 4 DS-GVO vorgenommen wurde.
Neben diesem generellen Verstoß liegt in der Folge auch durch die Übermittlung an EOS ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 6 Abs. 4 DS-GVO vor, da diese zumindest anteilig auch auf den Daten basierte, die der unzulässigen Zweckänderung unterzogen wurden.
- Weiter lagen insbesondere folgende Mängel in der Bearbeitung der Betroffenenersuchen des Beschwerdeführers vor:

Der Beschwerdeführer erhielt keine vollständige Auskunft, indem jedenfalls nicht angegeben war, seit wann sein Adressdatensatz bei CRIF verarbeitet wird, obwohl dies Rückschlüsse auf seine Mindestwohndauer an der Anschrift zulässt und ein personenbezogenes Datum darstellt.

Allgemein fällt bezüglich der Ersuchen des Beschwerdeführers auf, dass die Antworten mehrfach nicht den inhaltlichen und fristbestimmenden Vorgaben des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 bzw. Art. 12 Abs. 4 DS-GVO entsprachen, sowie jedenfalls die Antwort vom 08.04.2021 eine in ihrer Pauschalität unzutreffende Information derart wiedergab, dass suggeriert wurde, dass Rechte zur Berichtigung, Löschung und Einschränkung bei CRIF ausschließlich dann in Betracht kämen, wenn die verarbeiteten Daten fehlerhaft sind.

Aufgrund der genannten Feststellungen, haben wir folgende Maßnahmen veranlasst:

- Bezüglich der Mängel bei Behandlung der Betroffenenersuchen, haben wir CRIF auf die Verstöße hingewiesen aber im Rahmen unseres Ermessens auf die Ergreifung weiterer aufsichtlicher Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO vorerst verzichtet. Hiervon bleiben beabsichtigte weitere Prüfungen von Amts wegen unberührt (siehe unten).
- Hinsichtlich der Daten des Beschwerdeführers, zu welchen entsprechend unserer obigen Ausführungen oder ggf. in vergleichbarer Weise unter der DS-GVO eine unzulässige Zweckänderung vorgenommen wurde, haben wir CRIF darauf hingewiesen, dass eine Löschung unverzüglich zu erfolgen habe, sobald der Betroffene sein Verlangen zur Einschränkung der Verarbeitung zurücknimmt und nicht gleichzeitig eine Einwilligung für die Verarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DS-GVO nachgewiesen wird.
- Hinsichtlich der im Fall des Beschwerdeführers verwirklichten Verstöße gegen Art. 14 Abs. 1, 3 lit. a DS-GVO sowie Art. 5 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 6 Abs. 4 DS-GVO haben wir gegenüber CRIF zwei aufsichtliche Verwarnungen nach Art. 58 Abs. 2 lit. b DS-GVO ausgesprochen.
Unter Bezugnahme auf die rechtlichen Feststellungen dieser Verwarnungen, haben wir gegenüber CRIF außerdem eine aufsichtliche Warnung nach Art. 58 Abs. 2 lit. a DS-GVO dahingehend ausgesprochen, dass vergleichbare Verarbeitungen in Bezug auf andere betroffene Personen, auch soweit diese auf Basis von etwaigen vergleichbaren Verträgen mit anderen Datenlieferanten ausgeführt werden, ebenso eine unzulässige Zweckänderung entgegen dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung seitens CRIF bedeuten würden.
Hiervon bleiben beabsichtigte weitere Prüfungen von Amts wegen unberührt (siehe unten).
- Weiter haben wir von CRIF eine Bestätigung angefordert, dass in Bezug auf den Beschwerdeführer weitere vergleichbare zweckändernde Verarbeitungen unterlassen werden. Die zuletzt hierzu erhaltene Rückmeldung von CRIF lautet wie folgt:

„Unsere Mandantin [Anm. BayLDA: CRIF] bestätigt hiermit, dass sie zum Beschwerdeführer keine zweckändernde Verarbeitung seiner personenbezogener Daten in der Weise vornehmen wird, dass personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, die sie vertragsgemäß zum Zwecke des Direktmarketings und nicht zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit erhoben hat oder wird, im Wege einer Zweckänderung für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit verarbeiten wird, ohne dass der Beschwerdeführer eingewilligt hat.“

Nach unserer aktuellen Beurteilung deckt diese Bestätigung die aus unserer Sicht unzulässigen Verarbeitungen nicht vollständig ab. Bevor wir deshalb ein aufsichtliches Verbot prüfen, sehen wir es jedoch als geboten, die eng mit der hier bei CRIF betrachteten Verarbeitung zusammenhängende Beurteilung der Aufsicht in Hessen zu den Verarbeitungen seitens Acxiom abzuwarten, sodass wir eine diesbezügliche Entscheidung zurückstellen. Zu diesem Punkt erfolgt also lediglich ein Teilabschluss, was auch CRIF gegenüber deutlich gemacht wird. Hiervon bleiben beabsichtigte weitere Prüfungen von Amts wegen unberührt (siehe unten).

Über diese Maßnahmen hinaus, haben wir uns gegenüber CRIF bereits die folgenden weiteren Schritte ausdrücklich vorbehalten. Da es im Rahmen des datenschutzrechtlichen Vollzugs als effektiver erscheint, hierzu die zugrundeliegenden Datenschutzprozesse zu betrachten, statt lediglich die Handhabung im vorliegenden Einzelfall, soll deren Prüfung / Umsetzung, wie bereits am 29.09.2023 erläutert, losgelöst vom vorliegenden Einzelfall schrittweise in separaten Verfahren von Amts wegen erfolgen:

- Eine nähere Prüfung von Amts wegen bzgl. der uns anhand des vorliegenden Vorgangs als weitreichender / systematisch erscheinenden Praxis von unzulässigen Zweckänderungen.
- Eine nähere Prüfung von Amts wegen bzgl. der Zulässigkeit der Verarbeitung von Betroffenenendaten (auch außerhalb von Branchenpools), ohne dass zu diesen Betroffenen Negativmerkmale vorliegen.
- Eine nähere Prüfung von Amts wegen, ob CRIF bei der Erfüllung seiner Informationspflichten generell die Maßstäbe und Vorgaben der Art. 13 und 14 DS-GVO i.V.m. Art. 12 DS-GVO einhält, da diesbezüglich unter anderem während der Bearbeitung des vorliegenden Falls Zweifel aufgekommen sind.

- Eine nähere Prüfung von Amts wegen, ob die Auskünfte von CRIF den Anforderungen des Art. 15 DS-GVO genügen; beispielsweise konkreter dahingehend ob diese generell alle personenbezogenen Daten beinhalten, die CRIF zu betroffenen Personen verarbeitet, ob die Auskünfte den Anforderungen des Art. 15 Abs. 1 lit. g DS-GVO genügen und ob die Pflichten des Art. 15 Abs. 1 lit. c DS-GVO hinreichend erfüllt werden.
- Wir haben uns zudem vorbehalten, die Feststellungen des vorliegenden Verfahrens auch bei etwaigen zukünftigen Bußgeldverfahren mit einzubeziehen bzw. diese eigenständig aufzugreifen.

Mit diesen Feststellungen / Maßnahmen stellen wir den Einzelvorgang des Beschwerdeführers vorerst ein (siehe oben, bzgl. Teilabschluss etwaiges Verbot).

Unbeschadet unserer Einstellung, steht betroffenen Personen die Möglichkeit offen, von diesen angenommene Verstöße parallel / zusätzlich direkt auf dem Zivilrechtsweg gegen einen Verantwortlichen geltend zu machen (Art. 79 DS-GVO). Die Zivilgerichte sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nicht an unsere Einschätzungen gebunden. Etwaige Entscheidungen über den Ersatz eines erlittenen Schadens, sofern ein solcher angenommen werden sollte, wären ausschließlich den Zivilgerichten vorbehalten, sodass wir diesbezüglich keine Äußerung abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

■
Bereich 1

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Promenade 18

91522 Ansbach

Tel.: 0981 180093113

PC-Fax: 0981 180093813

E-Mail: ■@lda.bayern.de <https://www.lda.bayern.de>

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des vorliegenden Kontakts ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie unserer Homepage unter www.lda.bayern.de/Informationen entnehmen oder auf jedem anderen Wege unter den o.g. Kontaktdaten bei uns erfragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Unter Bezugnahme auf Art. 77 und 78 DS-GVO weisen wir Sie darauf hin, dass gegen diese Entscheidung Klage erhoben werden kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.